

Energie-Förderprogramm 2025 der Stadt Zug

(gültig ab 1. Januar 2025, Fassung vom 17. Dezember 2024)

Die Stadt Zug unterstützt Massnahmen in den Bereichen:

1. Beratung
2. Bildung
3. Wärme
4. Elektrizität
5. Mobilität
6. Energiegenossenschaften

1. Beratung

Telefonische Beratung/Beratung per E-Mail

Die Stadt Zug bietet eine Erstberatung per E-Mail oder Telefon an. Sie berät die Ratsuchenden über vorhandene Förderprogramme.

Kontakt: energie@stadtzug.ch, Telefon 058 728 98 70

Beratung vor Ort

Haben Sie konkrete Fragen, beispielsweise zur Nutzung von Solarenergie oder zu einem Heizungsersatz? Stehen Sie vor einer umfassenden Modernisierung und möchten einen gesamtheitlichen Überblick über Ihren Energiehaushalt? In der Beratung wird der aktuelle Zustand analysiert, beurteilt und Sie erhalten einen Bericht mit Vorschlägen für Massnahmen und deren Umsetzungsprioritäten. Der Verein energienetz-zug führt im Auftrag des Kantons Zug und den Zuger Gemeinden Energieberatungen durch. Die Kosten für die Beratungen werden vom Kanton Zug und den Zuger Einwohnergemeinden getragen.

Kontakt: www.energienetz-zug.ch, beratung@energienetz-zug.ch, Telefon 0800 28 23 82

Beratung für KMU (ecozug)

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen Energie und Material effizienter nutzen und fehlt die Zeit für aufwändige Abklärungen? Planen Sie Effizienzmassnahmen und hätten gerne die Zweitmeinung einer Fachperson? Das Programm ecozug berät Unternehmen in der Produktion oder Baubranche, Gastronomie und Hotellerie, im Handel oder im Verkauf sowie Dienstleistungsbetriebe. Für Stadtzuger KMU ist die Beratung kostenlos.

Kontakt: www.ecozug.ch, Telefon 058 257 41 78

2. Bildung

Unterstützt werden Aktivitäten, welche die Bereitschaft, Kompetenz und Motivation für Umwelt-, Energie- und Klimaschutzmassnahmen erhöhen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die der Information dienen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und damit eine Zusammenarbeit bei entsprechenden Initiativen ermöglichen oder stärken.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 058 728 98 70

3. Wärme

Heizungersatz und Fernwärme

Der Kanton Zug fördert den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern.

Weitere Auskunft finden Sie auf der [Seite des Kantons Zug](#) oder über zug@dasgebaeudeprogramm.ch, Telefon 041 723 63 75

Fernkälte bei Sanierungen

Unterstützt wird der Anschluss an ein Energieverbund zur Kälteerzeugung. **Beitrag:** Anteilsmässige Deckung des gesamten Kältebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, 20 % der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis maximal CHF 15'000.00 pro Objekt.

Sonderaktion Fernwärmeanschluss Altstadt

Unterstützt wird der Anschluss an das Fernwärmenetz der Zuger Altstadt. Eine Förderung von CHF 2500.00 erhalten Eigentümer, welche ihren bestehenden Fernwärmeanschluss nach den Richtlinien der WWZ Energie AG umbauen. Eine Förderung von CHF 5000.00 erhalten Eigentümer, welche ihre bestehende Heizung mit einem Anschluss an das Fernwärmenetz der Altstadt ersetzen.

Sonderaktion für Dämmmassnahmen mit GEAK Plus bis 2027

Unterstützt werden Dämmmassnahmen mit einem Sonderbeitrag von 50 % des Beitrages aus dem kantonalen Programm für die Massnahme M-01 bis maximal CHF 10'000.00 pro Objekt (dieser Beitrag kann nur beansprucht werden, wenn gleichzeitig ein GEAK Plus erstellt wird).

Thermische Sonnenkollektoren

Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3 m², sofern das Gebäude mindestens 5 Jahre alt ist. Beitrag: 20 % der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis maximal CHF 10'000.00 pro Anlage.

4. Elektrizität

Photovoltaik

Unterstützt werden Photovoltaikanlagen ab 2kW_{peak} PV-Nennleistung, mit einem zusätzlichen Beitrag zur Einmalvergütung (EIV) des Bundes.

Beitrag: Analog der EIV bis maximal CHF 10'000.00 pro Anlage. PV-Anlagen auf Neubauten, die ab dem 1. Februar 2024 bewilligt wurden, werden mit 50 % der EIV unterstützt.

Elektrische Speichersysteme zur Optimierung der PV-Anlagen

Unterstützt werden Speichersysteme in Kombination mit PV-Anlagen zur Optimierung der Eigenversorgung, ab einer Kapazität von 6kWh.

Beitrag: 20 % der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis maximal CHF 10'000.00 pro Anlage.

Thermische Speichersysteme zur Optimierung der PV-Anlagen

Unterstützt werden PV-Heizer oder eine nach der PV-Produktion gesteuerte Warmwassererzeugung zur Optimierung der Eigenversorgung.

Beitrag: CHF 300.00 pro Anlage.

Haushalt*

Kühl-/Gefriergeräte CHF 100.00 pro Gerät

Geschirrspüler CHF 100.00 pro Gerät

Waschmaschinen CHF 200.00 pro Gerät

Tumbler CHF 200.00 pro Gerät

Heizungspumpen (A, EEI ≤ 0.20)*

20 % des Kaufpreises, maximal CHF 1000.00 pro Pumpe.

Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte*

20 % des Kaufpreises, Maximalbeitrag gemäss der Sonderliste auf www.topten.ch/business

* Beitragsberechtigt sind nur Best-Geräte, die unter www.topten.ch aufgelistet sind. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Kauf bzw. Einbau beim Sekretariat der Energiekommission eingereicht werden.

5. Mobilität

Mobilitätsberatung für Unternehmen

Bei Unternehmen, die sich zu ihrem betrieblichen Mobilitätsmanagement umfassend beraten lassen, übernimmt die Stadt Zug die Beratungskosten bis max. CHF 2500.00.

Kontakt: www.emobilzug.ch, info@emobilzug.ch, Telefon 058 257 41 71

eMobilität: Systemlösungen

Unterstützt wird pro Objekt eine Infrastruktur (SIA 2060, Ausbaustufe C1) für mehrere Ladestationen, insbesondere die Basisinstallationen von Systemlösungen mit Lastmanagement. Die Stadt Zug übernimmt 20 % der Initialkosten bis maximal CHF 5000.00 (vorausgesetzt, die Elektrizität stammt aus 100 % erneuerbaren Quellen).

eMobilität: Schnellladestationen (DC)

Unterstützt werden öffentlich zugängliche Schnellladestationen (DC). Die Schnellladestationen können sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Die Stadt Zug übernimmt 20 % der Anschaffungskosten bis maximal CHF 5000.00 pro Schnellladepunkt oder maximal CHF 20'000.00 pro Standort (vorausgesetzt, die Elektrizität stammt aus 100 % erneuerbaren Quellen).

Zuger Job Abo (ZJA)*

Bei Einführung des ZJA übernimmt die Stadt 20 % der Einführungskosten bis maximal CHF 5000.00 pro Unternehmen.

Carsharing-Lösungen*

Neukunden von langfristigen Einzel-Mitgliedschaften werden mit einem einmaligen Beitrag von CHF 500.00 unterstützt. Neukunden von langfristigen Business-Carsharing-Mitgliedschaften werden mit 20 % der Einführungskosten bis maximal CHF 5000.00 unterstützt.

Carpooling-Lösungen*

Das Einführen von langfristigen Carpooling-Lösungen wird mit 20 % der Einführungskosten bis maximal 5000.00 unterstützt.

* Diese Mobilitätsangebote gelten für langfristige Mitgliedschaften von mindestens fünf Jahren (keine Jahresabos). Bei vorzeitiger Auflösung wird der Förderbeitrag anteilmässig zurückgefordert.

6. Energiegenossenschaften

Unterstützt werden Neugründungen von Energiegenossenschaften, die erneuerbare Energie aus Wasserkraft, Sonne, Biomasse, Biogas, Wind oder Abfall gewinnen oder zur Speicherung von erneuerbaren Energieformen beitragen.

Beitrag: Die Stadt Zug unterstützt Neugründungen mit CHF 2'000.00 sowie das erste Projekt mit maximal 20 % der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 10'000.00 pro Anlage.

Auskunft und Antragsformulare

Unter www.stadtzug.ch/foerderprogramm oder beim Sekretariat der Energiekommission, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug, Telefon 058 728 98 70 erhalten Sie Auskunft und alle nötigen Online-Formulare.

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte).
- b. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- c. Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die ihre Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Zug erzielen.
- d. Die Beiträge müssen einen Kostenvoranschlag enthalten und mindestens CHF 1000.00 erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- e. Beiträge können in der Regel nur so weit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.

- f. Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Energiereglement und Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung (§ 5 Abs. 2 Energiereglement). Diese Prioritätenordnung kann vorsehen, dass die Auszahlung des Beitrags erst in einem späteren Rechnungsjahr erfolgt.
- g. Projekte müssen spätestens 18 Monate nach dem Entscheid der Energiekommission fertig gestellt, gemeldet und durch eine Fachperson der Energiekommission geprüft werden. In begründeten Fällen kann beim Sekretariat der Energiekommission einmalig eine Fristerstreckung um 6 Monate beantragt werden.
- h. Der definitive Förderbeitrag wird auf einen ganzen Frankenbetrag aufgerundet.
- i. Abweichungen in der Schlussabrechnung von mehr als 20 % zum Kostenvoranschlag, bleiben in der definitiven Berechnung des Förderbeitrages, unberücksichtigt.